



Bilder: eyetronic/Fotimmz – Fotolia

Verhältnis Deutschland-Schweiz: „Die gute Zusammenarbeit nicht erschweren“

## In gegensätzlicher Richtung unterwegs

Die IHK-Führung beobachtet die Entwicklung des Verhältnisses zur Schweiz kritisch. Bei Pressegesprächen Anfang Dezember in Schopfheim und Konstanz warnten Präsident Thomas Conrady und Hauptgeschäftsführer Claudius Marx davor, die gute Zusammenarbeit zu erschweren.

**D**ie Situation erinnere ihn an „zwei Züge, die in unterschiedlicher Richtung unterwegs sind“, sagte Claudius Marx. Während die Wirtschaft in der Grenzregion immer enger verflochten sei, entfernten sich die Institutionen zunehmend voneinander. „Wir leben miteinander und profitieren voneinander“, sagte Conrady. Jeder wisse das, aber im täglichen Miteinander falle es manchmal schwer. Anlass zur Kritik der IHK-Spitze geben

Vorhaben der Schweizer Seite, Geld in der Zollverwaltung einzusparen. Die Eidgenossen denken darüber nach, die Abfertigungszeiten für Lkw einzuschränken, die Öffnungszeiten der Zollämter an den Grenzübergängen zu verkürzen, oder sogar Zollämter ganz zu schließen wie im Fall Barga (siehe Seite 22). „Der volkswirtschaftliche Schaden ist größer als die eigentliche Einsparung“, mahnte Marx. Denn die wirtschaftlichen Beziehungen seien immer enger. Das zeigt auch die Fortschreibung einer Studie der Universität St. Gallen zur „Verflechtung des deutsch-schweizerischen Grenzraums“. Demnach ist die Zahl der Grenzgänger weiter gestiegen. Rund 56.000 Deutsche pendeln zum Arbeiten in die Schweiz. Die Einkommen, die sie jenseits der Grenze verdienen und vor allem auf deutscher Seite ausgeben summieren sich auf 3,2 Milliarden Franken. „Das ist noch einmal so viel, wie die Einzelhandelsumsätze Schweizer Kunden in der Region“, betonte Marx. Er fragt sich auch, wie die Umsetzung der so-

genannten Masseneinwanderungsinitiative, die für kommendes Jahr geplant ist, mit den Verträgen zwischen Schweiz und EU vereinbar ist. Der Volksentscheid schreibt eine Kontingentierung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz vor, während das bilaterale Freizügigkeitsabkommen genau das Gegenteil vorsieht. Dieser Konflikt sei „eigentlich nur durch eine weitere Volksabstimmung in der Schweiz zu lösen“, meinte Marx.

### Flüchtlinge beschäftigen IHK

Ein anderes Thema, das die IHK aktuell sehr beschäftigt, ist die Integration der Flüchtlinge. Das wurde auch bei der Vollversammlung Ende November in Waldshut deutlich, berichtete Conrady, der die Meinung der Unternehmensvertreter wie folgt zusammenfasste: „Es ist kein Sprint, den wir uns da vorgenommen haben, sondern ein Langstreckenlauf, vielleicht sogar ein Marathon.“ Das Thema Flüchtlinge werde Gesellschaft ▶



Vorher, nachher: Am Vormittag informierten Claudius Marx und Thomas Conrady (linkes Bild von links) die Journalisten beim Pressegespräch in Schopfheim. Mittags präsentierten Präsident und Hauptgeschäftsführer Medienvertretern die künftigen IHK-Räume am Konstanzer Seerhein (rechtes Bild von links).

# INHALT

- **17** Verhältnis Deutschland-Schweiz  
IHK-Führung plädiert für gute Zusammenarbeit
- 19** Jahreshauptversammlung  
Wirtschaftsjunioren richten Bundeskonferenz aus
- 21** IHK-Bildungsstätte  
Rund 1,17 Millionen Euro Fördergelder vom Land
- 22** Sparkurs  
Zollamt Barga soll geschlossen werden
- 27** Netzwerk Arbeit und Integration  
Die Gastronomie öffnet sich für Flüchtlinge
- 29** Wirtschaftssatzung 2016
- 30** Nachtrags-Wirtschaftssatzung 2015
- 31** Sachverständigenordnung
- 36** Lehrgänge und Seminare der IHK

»Mindestens zehn Jahre müssen wir in die Flüchtlinge investieren«

› und Wirtschaft nachhaltig beschäftigen. Aber der Zeitpunkt sei sehr glücklich, weil die Konjunktur in der Region, im Land und im Bund gut laufe und der Arbeitsmarkt super Werte habe. „In stabiler Wirtschaft kann die Integration gelingen“, sagte Marx. Die Schlüsselstellen dafür sieht er in der Ausbildung und der Beschäftigung. „Wenn das gelingt, sind die Flüchtlinge ein Gewinn“, so Marx. Doch davor stünden „mindestens zehn Jahre, in denen man in sie investieren muss“. Die Menschen müssten zunächst so gut Deutsch lernen, dass sie eine Ausbildung machen können. Vorbereitungsphase, Einstiegsqualifizierung, Ausbildung: Unterm Strich dauere es mindestens fünf Jahre, bis aus den Flüchtlingen Fachkräfte werden. Dabei gebe es viele Glieder einer Kette, die zusammen funktionieren müssten – von der Unterbringung über den Aufenthaltsstatus, den Spracherwerb bis zur Ausbildung und Beschäftigung. „Wenn ein Glied fehlt, geht’s nicht weiter“, sagte Marx. Das erlebten Unternehmen oder Berufsschulen, die Praktikanten oder Schüler vermissen, weil diese in eine andere Flüchtlingsunterkunft verlegt wurden und den neuen Weg nicht kennen. „Man muss sich um jeden einzelnen kümmern“, betonte Marx. Deshalb stocke die IHK Personal auf und weite ihr Bildungsangebot aus. Es soll Kurse für Flüchtlinge geben und für Ausbilder, die in den Unternehmen mit neuen Kulturen umzugehen lernen müssen. Aktuell beschäftigen die IHK einige „Kümmernisse“, wie Marx es nannte. Der immer noch ungewisse Aufenthaltsstatus ist eines. Er erschwere das Engagement der Unternehmen. Oder die überfüllten Vorbereitungsklassen an den Berufsschulen, in denen jugendliche Flüchtlinge vor allem Deutsch lernen. „Wir würden gerne selbst die 30-Jährigen noch in Ausbildung bringen, aber der Flaschenhals sind die Vorbereitungsklassen“, sagte Marx. Noch ein Kümmernis: Das Deutsch, das die jungen Leute dort lernen, reicht meist nicht für eine fachspezifische Ausbildung aus. Angesichts der Summe der Hürden und der Dimension der Aufgabe plädierte die IHK-Spitze dafür, klein anzufangen. Es bringe nichts, besonders viele Flüchtlinge in Ausbildungen zu bringen, wenn diese es nicht bis zum Abschluss drei Jahre später schaffen. „Wir sollten keine Angst vor kleinen Zahlen haben“, zitierte Conrady eine Unternehmerin aus der Vollversammlung. kat

## Jahreshauptversammlung der Wirtschaftsjuvenoren

# Ausrichtung der Bundeskonferenz

Zwischen Sportautos und bewegter Farbe wählten die Wirtschaftsjuvenoren Konstanz-Hegau im Singener MAC-Museum den neuen Vorstand für das Vereinsjahr 2016. Die Dynamik der aktuellen Ausstellung passt zu den Zielen des Teams um Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus: Giuliano Lenz aus Konstanz, dem stellvertretendem Vorsitzenden Thorsten Räßfle aus Radolfzell und dem Kassenwart Sven Strauß aus Moos.

Bei den Wirtschaftsjuvenoren gilt das Prinzip „one year to lead“, das heißt die Vorstände werden turnusgemäß zum Jahresbeginn neu gewählt. Gemäß dieses Führungsprinzips übergab die aktuelle Vorsitzende Anne Pitzner aus Gottmadingen bei der Jahreshauptversammlung im November den Staffelstab an ihren stellvertretenden Vorsitzenden Giuliano Lenz. Der 26-jährige Inhaber der You Can Academy lebt und arbeitet in Konstanz. Sein 33-jähriger Stellvertreter Thorsten Räßfle leitet die Filiale der Südwestbank Singen und baut mit seinem Familienunternehmen den Aquatum in Radolfzell. Als Kassenwart wurde der 34-jährige Finanzmakler Sven Strauss aus Weiler wiedergewählt. Das neue Vorstandsteam bedankt sich mit großem Applaus bei ihrer bisherigen Vorstandsfrau, die den neuen Vorstand zukünftig als Past President unterstützt.

In 2016 stehen bei den Wirtschaftsjuvenoren wieder das Singener Wirtschaftsforum, der Ball der Wirtschaft und das GoBusinessCamp an. Zusätzlich stemmt der Verein mit der Ausrichtung der Bundeskonferenz eine Großveranstaltung. Vom 15. bis 18. September 2016 tagen und feiern über 800 Gäste aus Deutschland und den angrenzenden Ländern unter dem Motto „BUKO – natürlich am See“ zwischen Hohentwiel und Bodensee. Damit dieses Projekt die Vereinsarbeit auch über die nächsten Jahre beflügelt, steht für 2016 die Erarbeitung eines Drei-Jahres-Plans auf der Agenda.

Um die geplanten Vorhaben erfolgreich zu realisieren, setzen die drei Vorstandsmitglieder auf einen erweiterten Vorstand mit neuen und alten Mitstreitern. Dazu wurden neu die Ressorts „Kommunikation“ (Ursula Schulz), und „Mitglieder“ (Lydia Schüle), geschaffen. Die weiteren Arbeitskreise verantworten Philipp Kessler – Unternehmertum, Hanna Kasper – Internationales, Felix Behm – Persönlichkeit und Weiterbildung, Ralph J. Schiel – Innovation & Nachhaltigkeit sowie Ursula Schulz – Politik und Gesellschaft sowie Wolf Wagner – Monatsforum.

US



Das Vorstandsteam 2016 der Wirtschaftsjuvenoren Konstanz-Hegau.

## Neujahrsempfänge der IHK

# Hochkarätige Redner und aktuelle Themen



Zum Start des neuen Jahres lädt die IHK Hochrhein-Bodensee traditionsgemäß zu zwei großen Neujahrsempfängen ein. In Singen wird Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier erwartet, in Schopfheim der ehemalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche Deutschland, Wolfgang Huber.

Der Bundesminister des Auswärtigen Frank-Walter Steinmeier ist der diesjährige Ehrengast des gemeinsamen Neujahrsempfangs der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) und der Handwerkskammer Konstanz (HWK). Am 25. Januar spricht er zum Thema „Die Welt aus den Fugen – Deutsche Außenpolitik in stürmischen Zeiten“. Zur traditionellen Veranstaltung beider Wirtschaftskammern, die um 17 Uhr beginnt, werden knapp 1.200 geladene Gäste erwartet. Als Veranstaltungsort wurde diesmal die Stadthalle in Singen (Hohentwiel) gewählt.

Ein Auszug aus der Liste der prominenten Redner vergangener Neujahrsempfänge: der ehemalige Bundesaußenminister Guido Westerwelle, Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, Bundestagspräsident Norbert Lammert sowie EU-Kommissar Günther H. Oettinger.

Bereits am 20. Januar erwartet die Gäste des Neujahrsempfangs in der Stadthalle Schopfheim ein besonders gefragter Redner. Diesjähriger Ehrengast ist der ehemalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Wolfgang Huber, einer der profiliertesten Theologen und Vordenker in ethischen Fragen. Die Veranstaltung beginnt um 17 Uhr.

Huber wuchs in Freiburg auf und war von 1994 bis 2009 Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Sechs Jahre lang, von 2003 bis 2009, repräsentierte er als Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland die 24,5 Millionen Menschen

evangelischen Glaubens in unserem Land. Immer wieder hat er sich in wichtigen gesellschaftlichen Debatten als Vertreter der evangelischen Kirche zu Wort gemeldet, zum Beispiel zur Rolle der Familie, zu Bildungsfragen, zur Bioethik, zum Verhältnis von Christentum und Islam sowie zur Ethik des Unternehmertums.

Heute widmet sich Huber vor allem der Wertevermittlung in Wirtschaft und Gesellschaft. Seine Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Wirtschaftsethik, Bildung und Bioethik. Er arbeitet als Publizist und Theologie-Professor an der Berliner Humboldt-Universität, in Heidelberg und im südafrikanischen Stellenbosch. Daneben hat er zahlreiche Ehrenämter inne. So ist er Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Garnisonkirche Potsdam, die sich für den Wiederaufbau der im Krieg beschädigten und unter der SED-Herrschaft gesprengten Kirche einsetzt. Huber hält Vorträge und berät ausgewählte Institutionen aus Wirtschaft, Politik, Medien und Gesellschaft sowie Führungskräfte in ethischen, gesellschaftlichen und religiösen Fragen.

Für interessierte Mitgliedsunternehmen steht ein Kartenkontingent bei beiden Veranstaltungen zur Verfügung. Aufgrund der vorgegebenen Sitzplatzkapazitäten der Veranstaltungshallen und der großen Nachfrage werden die Plätze nach Eingang der Anmeldungen und nur im Rahmen der Verfügbarkeit vergeben. **wu**

**i** Anmeldung bei Elke Stock  
Tel.: 07531 2860-145



Als Gastredner wird in Singen Außenminister Frank-Walter Steinmeier erwartet, in Schopfheim der ehemalige Ratsvorsitzende der EKD Wolfgang Huber.

Bilder: Deutscher Ethikrat, AA-Photothek/Thomas Köhler

## Öffnungszeiten

Die IHK hat montags bis donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr geöffnet.

Das Info- und Servicecenter ist montags bis donnerstags durchgehend von 8 bis 17 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr besetzt.

IHK-Präsident Thomas Conrady, Ministerialdirektor Guido Rebstock und Hauptgeschäftsführer Claudius Marx (von links).



## Fördergelder von rund 1,17 Millionen Euro Land unterstützt neue IHK-Bildungsstätte

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft fördert die IHK Hochrhein-Bodensee mit rund 1,17 Millionen Euro. Mit den Fördermitteln sollen Umbaumaßnahmen für eine überbetriebliche Bildungsstätte in Konstanz unterstützt werden. Die Gesamtkosten hierfür betragen circa 4,7 Millionen Euro. Neben dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das 25 Prozent der Kosten trägt, beteiligen sich der Bund mit 45 Prozent und die IHK selbst mit 30 Prozent. „Der Strukturwandel in der Wirtschafts- und Arbeitswelt erfordert, dass die überbetriebliche Bildungsstätte in Konstanz durch neue Prüfungs- und Seminarräume erweitert wird. Dadurch ist es möglich, die Qualität der regionalen überbetrieblichen Ausbildung auf hohem Niveau zu halten und zur Fachkräftesicherung im baden-württembergischen Mittelstand beizutragen“, erklärte Ministerialdirektor Guido Rebstock Anfang Dezember bei der Übergabe des Förderbescheids an Hauptgeschäftsführer Claudius Marx und Präsident Thomas Conrady im Neuen Schloss in Stuttgart. „Das ist ein starkes Signal für unsere Region und eine Anerkennung der hohen Kompetenz der IHK in der Aus- und Weiterbildung. Wir freuen uns über diese Unterstützung.“, meinte Conrady.

In der Region Hochrhein-Bodensee betreut die IHK insgesamt 7.200 Ausbildungsverhältnisse in insgesamt 1.800 Ausbildungsbetrieben. Darüber hinaus bietet die IHK Mitarbeitern der Unternehmen in der Region aber auch bundesweit und grenzüberschreitend berufs begleitende Weiterbildungsmöglichkeiten mit anerkannt öffentlichen und zertifizierten Abschlüssen an.

Am jetzigen Standort in der Altstadt in Konstanz ist die Einrichtung zusätzlicher Räume und die Modernisierung der bestehenden Lehrsäle nicht durchführbar. Daher hat die IHK gemeinsam mit der Stadt Konstanz die ehemalige „Centrotherm-Immobilie“ erworben. Die IHK wird durch Umbaumaßnahmen sowohl eine durch das Land geförderte Bildungsstätte als auch ihr Verwaltungszentrum realisieren. Ein flächendeckendes Netz überbetrieblicher Berufsbildungsstätten mit Werkstätten, Selbsttrainings- und Seminarräumen, das von den Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft getragen wird, ist Grundlage für die überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsangebote im Land. Circa 8.000 Werkstatt- und rund 14.000 Seminarplätze stehen an über 100 Standorten zur Verfügung.

mfw

27.09.–16.12.16

Kfz-Servicetechniker/in  
Mo–Fr 8:00–16:15, 320 UE



## Schweizerische Zollverwaltung muss sparen Zollamt Bargaen soll geschlossen werden

Überrascht zeigt sich die Wirtschaft in der Region über die vorgesehenen Sparmaßnahmen der Schweiz im Zollbereich. So soll als Folge der Grenzübergang Bargaen-Neuhaus zum Kanton Schaffhausen hin geschlossen werden. Dies hätte entsprechende Konsequenzen auf die angrenzenden Zollämter. Immerhin fahren durchschnittlich rund 250 Lkw in Richtung Schweiz beziehungsweise rund 200 Lkw in Richtung Deutschland. Diese müssten nun über das bereits überlastete Zollamt in Bietingen-Thayngen. Damit nicht genug – auch ist die Einstellung der Zollabfertigung am Samstag an fast allen Übergängen vorgesehen. Lediglich am Grenzübergang Basel-Weil am Rhein-Autobahn soll noch eine Samstagsabfertigung aufrechterhalten werden. Am Wochenende müsste in Deutschland und der Schweiz eine Verlagerung der Verkehrsströme auf ein einziges Grenzzollamt in Kauf genommen werden. Der gesamte östliche Teil mit den dort ansässigen Speditionen und Verteilzentren wären abgeschnitten. „Damit wäre aber auch vielen Handwerkern, Servicemitarbeitern und Lieferanten samstags der Zugang zur Schweiz faktisch verwehrt“, so der Geschäftsführer der IHK Hochrhein-Bodensee, Uwe Böhm. Dies hätte gravierende wirtschaftliche Konsequenzen beidseits der Grenze. Am Zollübergang in Waldshut-Koblentz werden beispielsweise samstags durchschnittlich zwischen 60 und 110, im Grenzzollamt Bietingen-Thayngen in der Spitze sogar bis zu 130 Abfertigungsvorgänge vorgenommen. Die IHK Hochrhein-Bodensee wird die erforderlichen Partner in Politik und Wirtschaft um Unterstützung bitten, um zu einer gangbaren Lösung zu kommen. **Bö**

Bild: Schliemer - Fotolia

Nach ISO 9001-2008 bestanden

## Bereits zum zweiten Mal erfolgreiches Wiederholungsaudit

In einem umfangreichen Wiederholungsaudit haben die IHK-MitarbeiterInnen der Geschäftsfelder Ausbildung, Weiterbildung, Existenzgründung|Unternehmensförderung, Innovation|Technologie und Zentrale Dienste erneut gezeigt, dass sie kundenorientiert ausgerichtet sind und ihre Organisation im Griff haben. Im Jahre 2009 hat die IHK ein Qualitätsmanagementsystem für das Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung eingeführt. Mit dem ersten Wiederholungsaudit 2012, wurden weitere Geschäftsbereiche in die Zertifizierung mit einbezogen, sodass seitdem neben der Ausbildung und der Weiterbildung auch Existenzgründung|Unternehmensförderung, Innovation|Technologie sowie die Zentrale Dienste nach ISO 9001:2008 zertifiziert sind. In einem zweitägigen Audit wurde 2015 für das diesjährige zweite Wiederholungsaudit geprüft, ob die Qualitätspolitik, die Unternehmensziele, sowie die definierten Prozesse eingehalten werden. Besonders wichtig war den beiden Auditoren des TÜV Süd, Jürgen Krummeich (Lead-Auditor) und Michael Rapp (Lead-Auditor AZAV), die Kundenorientierung. Zusätzlich zur Einhaltung der DIN EN ISO 9001-2008 wurde unsere Organisation nach den Vorschriften der AZAV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) und den Allgemeinen Geheimhaltungsrichtlinien des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) geprüft. Sämtliche qualitätsrelevanten Abläufe und Dokumente sind in einem EDV-gestützten Qualitätshandbuch dokumentiert. In diesen Prozess sind alle MitarbeiterInnen der IHK eingebunden, was zu einer deutlichen Erhöhung des Qualitätsbewusstseins und der Effizienz



Thomas Conrady, Sunita Patel und Claudius Marx (von rechts) freuen sich über das erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsaudit nach ISO 9001.

geführt hat. Durch dieses zertifizierte Qualitätsmanagement will die IHK Hochrhein-Bodensee die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Wirtschaft und damit für die nahezu 36.000 Mitgliedsunternehmen in der Region weiter steigern. **sp**

Online-Plattform zeigt Stand der betrieblichen Gesundheitsförderung bei Unternehmen

# Noch Verbesserungsmöglichkeiten

Studie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags (BWIHK) ermittelt Potenziale für Betriebe im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)

Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes des baden-württembergischen IHK-Tages und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wurden in zwei Erhebungswellen Daten zur Umsetzung Betrieblicher Gesundheitsförderung erhoben. Die Datenerhebung diente insbesondere den Zweck, Vergleichsgrößen (Benchmarks) zu ermitteln, anhand derer sich Unternehmen mithilfe eines internetbasierten Tools ([www.gesundheitsbewusster-betrieb.de](http://www.gesundheitsbewusster-betrieb.de)) selbstevaluieren können. Insgesamt umfasst die Datenbasis 427 Unternehmen.

Die Daten zeigen – über alle Unternehmen hinweg – zunächst, dass Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung in einem moderaten Umfang umgesetzt werden. Ferner ergeben sich prägnante Unterschiede zwischen den berücksichtigten Unternehmensklassen. Während große und mittlere Unternehmen gute Ergebnisse erzielen, hinken kleinere Unternehmen deutlich hinterher. Zwischen den Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, Handelsunternehmen und Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor konnten keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der Umsetzung von Maßnahmen festgehalten werden. Dagegen waren die Ergebnisse auf der Ebene der Wirkungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (zum Beispiel Krankheitstage, Wiedereingliederungserfolge oder Betriebsunfälle) im verarbeitenden Gewerbe am schlechtesten. Die Mitarbeiterfluktuation ist in der Dienstleistungsbranche am höchsten.

## Wo es besser werden kann

Bei einem detaillierteren Blick in die vorliegenden Daten zeigen sich positive Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der Einbindung von Mitarbeitenden bei der (Weiter-) Entwicklung von Systemen der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie der Maßnahmen in den Bereichen Work-Life-Balance und Bewegung/Ergonomie. Weniger günstig sind die Resultate hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gesundheitsbewusster Ernährung und zur Suchtprävention. Demzufolge bestehen in diesen Zusammenhängen deutliche Verbesserungspotenziale und Ansatzpunkte für die Modifikation oder Erweiterung der momentan bestehenden betrieblichen Angebote (beispielsweise gesunde Mahlzeiten, Ernährungsberatungen oder Kooperation mit Suchtpräventionsstellen). Im Bereich der strategischen Verankerung zeigen sich Schwachstellen hinsichtlich der Aspekte der Existenz eines Zielsystems für die betriebliche Gesundheitsförderung sowie der darauf aufbauenden Überprüfung der Zielerreichung. Vor dem



Hintergrund, dass die Zielsystementwicklung und Zielüberprüfung nur in einem vergleichsweise geringen Maße budgetrelevant sind, ist dieser Befund überraschend und bietet demgemäß Punkte, an denen das Management ansetzen kann.

## IHK-Tool hilft beim Verbessern

Der Wettbewerb um qualifiziertes Personal ist zum momentanen Zeitpunkt bereits sehr hoch und wird sich aufgrund der gemeinhin prognostizierten demografischen Entwicklung noch weiter verschärfen. Demzufolge werden Unternehmen nicht umhin kommen, den demografischen Wandel aktiv mitzugestalten. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein Ansatzpunkt, der einerseits ermöglichen kann, die Gesundheit und damit die Leistungsfähigkeit der bestehenden Belegschaft zu verbessern. Andererseits kann die betriebliche Gesundheitsförderung aber auch als Mittel zur Gestaltung von Arbeitgebermarken eingesetzt werden und somit die Arbeitgeberattraktivität bei potenziellen Bewerbern steigern helfen. Das internetbasierte Selbstevaluierungstool des baden-württembergischen IHK-Tags zeigt den Unternehmen Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der bestehenden Unternehmensstrategie auf. Das unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien entwickelte Evaluierungssystem schließt ferner auch Kennzahlen auf der Ebene möglicher Wirkungen der betrieblichen Gesundheitsförderung mit ein (wie etwa Fluktuationsraten oder durchschnittliche Krankheitstage). Die im Rahmen der Studie erhobenen Daten sind als Benchmark im Tool hinterlegt.

ag

 [www.gesundheitsbewusster-betrieb.de](http://www.gesundheitsbewusster-betrieb.de)



## Einigungsstelle nach § 15 UWG

# Beisitzer für das Jahr 2016

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gibt nachfolgend die Liste der Beisitzer und Beisitzerinnen der bei ihr eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten für das Jahr 2016 bekannt (§ 15 Abs. 11 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Einigungsstellenverordnung Baden-Württemberg vom 9. Februar 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004).

**Blender, Johann Georg**, Autohaus Blender GmbH, Radolfzell  
**Conrady, Thomas**, COWA Chemische Fabrikation GmbH, Gottmadingen  
**Eisenschmidt, Bernd**, Qualitätsprüfung + Testen von Fahrrädern, Gefasi-Institut, Allensbach  
**Fritz, Dieter**, Papier-Fritz-Büro, Inh. Dieter Fritz, Stockach  
**Gampp, Josef**, Personalservice, Konstanz  
**Hepp, Michael**, Hepp & Hepp Optik-Photo GmbH, Konstanz  
**Klauser-Kischnick, Monika**, Rudolf Klauser, der Name für Pelz und Leder, Inh.  
**Peter Kischnick**, Lörrach  
**Klever, Stefan**, Klever GmbH, Schopfheim  
**Kratt, Heinrich**, Kratt KG, Radolfzell  
**Marschall, Markus**, f.u.n.k.e. Senergie GmbH, Engen  
**Schächtle, Konrad**, Schreinermeister, Konstanz  
**Schlageter, Joachim**, ISSLER & PÜTZ Inh. Joachim Schlageter e. K., Grenzach-Wyhlen  
**Simon, Manfred**, Schuhhaus Manfred Simon, Waldshut-Tiengen  
**Spicker-Hizli, Iris**, City-Reisebüro e.K., Konstanz  
**Vayhinger, Christoph**, Zimmermeister, Konstanz

Die IHK teilt außerdem mit, dass der Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee, Kurt Grieshaber, Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhold Krevet, Lörrach, als Vorsitzenden und Frau Rechtsanwältin Ingrid Merker Exec. MBA-HSG, Konstanz, als stellvertretende Vorsitzende für die Amtsperiode 2015/2016 ernannt hat.



## WIS im Internet

Die Berichte aus unserer Printausgabe finden Sie kurz vor Erscheinen des Heftes auch im Internet unter [www.wirtschaft-im-suedwesten.de](http://www.wirtschaft-im-suedwesten.de)

Sie erreichen uns per E-Mail unter: [wis@freiburg.ihk.de](mailto:wis@freiburg.ihk.de)



Der Oberzolldirektor der eidgenössischen Zollverwaltung Rudolf Dietrich (links) mit Uwe Böhm von der IHK Hochrhein-Bodensee.

## Verabschiedung des Oberzolldirektors Rudolf Dietrich im Ruhestand

Zum Jahresende 2015 ist der bisherige Oberzolldirektor der eidgenössischen Zollverwaltung in Bern, Rudolf Dietrich, in den Ruhestand verabschiedet worden. Gemeinsam mit dem Präsidenten der Bundesfinanzdirektion Südwest, Wilhelm Bruns (siehe Seite 28), war es ihm gelungen, bei zunehmender Budgetkürzung die Zollgrenzanlagen in Weil am Rhein-Autobahn und Waldshut-Koblentz auszubauen. Weitere Einsparungen werden es jedoch der Nachfolge nicht einfach machen, die bestehende Infrastruktur in der jetzigen Form aufrecht zu erhalten (siehe Artikel Einsparmaßnahmen der Schweizer Zollverwaltung im Bereich Infrastruktur, Seite 22).

Der Bundesrat hat Christian Bock, derzeit Direktor des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS), zum neuen Direktor der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ernannt. Bock ist damit Nachfolger von Rudolf Dietrich. Der 47-jährige ist Bürger von Basel. Er promovierte 1993 an der Universität Basel zum Dr. iur. und erwarb im darauffolgenden Jahr das Patent als solothurnischer Fürsprecher und Notar.

Bö

## Netzwerk Arbeit und Integration im Landkreis Konstanz

# Die Gastronomie öffnet sich für Flüchtlinge

Wenn wir die Flüchtlinge als Arbeitskräfte behalten wollen, dann müssen wir auch bereit sein, in ihre Qualifizierung zu investieren.“ Dies war das Fazit von Wolf Eschger bei einem Austauschtreffen des Netzwerks Arbeit und Integration mit Arbeitgebern aus der Gastronomiebranche.

Der Gastronomiedirektor der Insel Mainau berichtete über seine Erfahrungen mit der Einstellung von acht Asylbewerbern in der vergangenen Saison. Die waren so positiv, dass er dieselben Flüchtlinge nächstes Jahr wieder einstellen und ihnen mittelfristig auch Ausbildungsplätze anbieten möchte. Die Vermittlung kam durch gemeinsame Anstrengungen des mittlerweile ausgelaufenen Bleiberechtsprojekts der Arbeiterwohlfahrt, der Save-me-Gruppe Konstanz und des Sozialdiensts Asyl des Landratsamts zustande. Auch Arbeitsverwaltung und die zuständige Ausländerbehörde waren von Anfang an mit im Boot. Anfängliche Ressentiments der Stammbeliegschaft auf Grund kultureller und religiöser Unterschiede konnten schnell überwunden werden. „Wir beschäftigen in der Saison Mitarbeiter aus 34 Ländern und von vier Kontinenten, bei uns ist das Normalität“, so Eschger. Die Sprachbarriere war schon schwieriger zu überwinden. Die Lösung bestand in Deutschunterricht während der Arbeitszeit, der dafür aber auch verpflichtend war. Hamidou Tourai, einer der Flüchtlinge, bestätigte gegenüber den Netzwerkteilnehmern, wie sehr sich sein Deutsch durch diesen Kurs verbessert hat. Ines Kleiner, stellvertretende Geschäftsführerin der Dehoga Baden-Württemberg, und Manfred Hölzl, Geschäftsführer der Konzil-



Bild: Lindah Douglas

gaststätten, betonten den Fach- und Arbeitskräftemangel in der Gastronomie, der in den letzten Jahren nur durch die Zuwanderung aus Süd- und Osteuropa abgedeckt werden konnte. Gleichzeitig bekräftigten sie das große Interesse der Degoha-Mitgliedsbetriebe an der Einstellung von Flüchtlingen. „Wir sind da wirklich offen“, so Kleiner. In der anschließenden Diskussion mit den Netzwerk-Teilnehmern konnten dank der Anwesenheit von Claudia Walschburger bereits einige Bedenken bezüglich bürokratischer Hürden ausgeräumt und konkrete Fragen beantwortet werden.

Da das 2013 im Rahmen des Projekts „k.l.e.v.e.r.-iq“ entstandene Netzwerk sich zum Ziel gesetzt hat, Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wurden auch Möglichkeiten zur (Nach-)Qualifizierungen erörtert. Christiane Melchers, die seit November für den Sozialdienst Asyl des Landratsamts die neu geschaffene Stelle zur Koordination und Beratung im

Bereich Arbeitsmarktintegration und Bildung von Flüchtlingen inne hat, regte außerdem ein Mentoringssystem zur Begleitung von Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration an. Einem weiteren Ziel - nachhaltige Kontakte zu Arbeitgebern aufzubauen - ist das Netzwerk mit dieser Veranstaltung einen Schritt näher gekommen: Sowohl die Mitglieder des Netzwerks als auch die Gäste empfanden den Austausch als sehr bereichernd und sind an einer Weiterführung interessiert. Bisher sind im Netzwerk Jobcenter und Agentur für Arbeit, die Industrie- und Handwerkskammer, der Landkreis, die Stadt Konstanz und die dort im Bereich Integration aktiven Wohlfahrtsverbände, das bzf als Bildungsträger, der Verein „Miteinander Konstanz“ und das Projekt „VerA“ vertreten. Nächstes Jahr sollen weitere Akteure hinzukommen und damit der gesamte Landkreis noch stärker in den Blick genommen werden, sagte die Integrationsbeauftragte des Landratsamts, Natascha Garvin. eh



Thomas Conrady (links) überreicht dem aus dem Amt scheidenden Präsidenten der Bundesfinanzdirektion Wilhelm Bruns die Ehrenurkunde.

## Verabschiedung

# IHK-Ehrenurkunde für Wilhelm Bruns

Wilhelm Bruns, Präsident der Bundesfinanzdirektion Südwest wurde zum Jahresende 2015 verabschiedet. Gleichzeitig ist auch die Reform der Zollverwaltung zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten und die Mittelbehörden wurden aufgelöst. „Spring aus dem Sattel, bevor Du abgeworfen wirst“, mit diesen Worten verabschiedete sich Bruns launig bei seiner Amtsausführung in Neustadt an der Weinstraße. Die Ära von Bruns ist auch sehr eng mit den Herausforderungen an der deutsch-schweizerischen Grenze verbunden. Unter seiner Ägide wurde das Vorzeigeprojekt zur Einführung der beschleunigten Transito-Spuren am Grenzübergang Basel-Weil am Rhein-Autobahn gebaut. Weiterhin wurde der Grenzübergang in Waldshut-Koblentz mit einer Gemeinschaftszollanlage im Lonza-Areal umgesetzt.

Der Austausch mit der Wirtschaft und die Einführung moderner Strukturen in der Zollverwaltung waren ihm ebenfalls stets ein Anliegen, bestätigten ihm die Festredner. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Thomas Conrady, überreichte Bruns eine Ehrenurkunde als Anerkennung für dessen Verdienste und dessen stets offenes Ohr für die Besonderheiten an der deutsch-schweizerischen Grenze. **Bö**

## Ein Beispiel für X-Change Österreicherin bei Okle

Kerstin Unterwieser von der Firma C+C Pfeiffer aus Wals bei Salzburg lernt Großhandelskauffrau und ist im zweiten Ausbildungsjahr. Sie war für zwei Wochen bei der Firma Okle in Singen. Ein großer Unterschied für die Österreicherin war, dass Sie in ihrer Ausbildung beim C+C Markt direkt mit den Kunden zu tun hat. Die Firma Okle dagegen beliefert zum Beispiel C+C Märkte für den Endverbraucher. Das war anfangs „ein bisschen komisch“, aber sie habe sich schnell an das an das neue Aufgabengebiet, sagt die Auszubildende. Unterwieser wurde bei der Erfassung der Kunden und Reklamationen eingesetzt. Sie durfte Ware einscannen und Lieferscheine vergleichen. Zudem arbeitete sie für die Warenkontrolle, wo sie auch Listen erstellte und Preise verglich. Auch bei Werbe- und Lieferantengesprächen war sie dabei. Das Austeilen der Wandkalender übernahm die junge Frau ebenfalls. Sie lernte dabei das ganze Team kennen und erhielt einen Überblick über die Firma.



Auch die Ausbildung in Deutschland und Österreich wurde im Rahmen des X-Change-Programms verglichen. Als Fazit bemerkte Unterwieser: „Dieser Austausch ist für jede Ausbildung eine Bereicherung – aber ich finde zwei Wochen viel zu kurz.“ **pb**  
(Mehr zum Lehrlingsaustausch auf Seite 35)

Die österreichische Auszubildende Kerstin Unterwieser (links) mit Brigitte Müller, Leiterin der Aus- und Weiterbildung.

# Wirtschaftssatzung

## der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 24. November 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) beschlossen:

### I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	In der Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.405.000 EUR
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.311.000 EUR
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	906.000 EUR
2.	Im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 EUR
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.621.000 EUR
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	5.150.000 EUR
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.621.000 EUR

festgestellt.

### II Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut). Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§ 12 Abs. 5 Finanzstatut).

Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

### III Beitrag

- Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge werden erhoben von
  - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, a) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) 60 EUR  
b) bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) 100 EUR
  - IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb) a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen b) bis e) 200 EUR  
b) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:  
12.780.000 EUR Bilanzsumme  
38.350.000 EUR Umsatzerlöse  
250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2.700 EUR  
c) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:  
25.560.000 EUR Bilanzsumme  
76.700.000 EUR Umsatzerlöse  
500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 5.400 EUR  
d) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:  
51.120.000 EUR Bilanzsumme  
153.400.000 EUR Umsatzerlöse  
750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 10.800 EUR  
e) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:  
102.240.000 EUR Bilanzsumme  
306.800.000 EUR Umsatzerlöse  
1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 16.000 EUR  
f) Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

- Als Umsatz gilt für die Regelungen b) bis e) bei
  - Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
  - Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung. Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
- Der 200 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.500 EUR (b) bzw. 5.200 EUR (c) bzw. 10.600 EUR (d) bzw. 15.800 EUR (e) auf die Umlage angerechnet.
- IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 b) bis h) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 h) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 a) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbebeitrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
  - bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
  - bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
    - ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
    - ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehnteldes Gewerbebeitrags anzusetzen.
- IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent gewährt werden.
- Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2016.
- Solange ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.

### IV Kredite

- Investitionskredite  
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2016 keine Kredite aufgenommen werden.
- Kassenkredite  
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift Wirtschaft im Südwesten in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident  
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident  
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

# Nachtrags-Wirtschaftssatzung

## der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 24. November 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, folgende Nachtrags-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird

IM FINANZPLAN	von EUR	um EUR	auf EUR
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	3.891.600	295.810	4.187.410
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	4.024.000	500.000	4.524.000
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	3.891.600	295.810	4.187.410

festgestellt.

Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/Bewirtschaftungsvermerk  
Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut). Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§12 Abs. 5 Finanzstatut).

Konstanz, 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident  
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident  
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

# Sachverständigenordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) hat am 24. November 2015 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Art. 10 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. April 2015 (BGBl. I 583), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (BGI. S. 77) folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

## § 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee beschränkt.

## § 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass
  - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
  - b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
  - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
  - d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
  - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
  - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
  - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
  - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
  - i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
  - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
  - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
  - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

## § 4 Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.

- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

## § 5 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

## § 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

## § 7 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

## § 8 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung neben dem Bestellungsbescheid die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel und die Sachverständigenordnung aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

## § 9 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

## § 10 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit). Insbesondere darf der Sachverständige nicht
  - Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherren oder Arbeitgebers erstatten.
  - Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtenauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

## § 11 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

## § 12 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

## § 13 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 14 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

## § 14 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer hat der Sachverständige auf die Zuständigkeit der jetzt aufsichtführenden Industrie- und Handelskammer hinzuweisen.
- (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

## § 15 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
  - a) der Name des Auftraggebers,
  - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,

- c) der Gegenstand des Auftrags und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
  - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
  - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauszuges einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
  - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

## § 16 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

## § 17 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerfen.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 20 und 21.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

## § 18 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

## § 19 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

## § 20 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzuheben.
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 22 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

## § 21 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung)

der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 15) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

#### § 22 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

#### § 23 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
  - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
  - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
  - d) die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee macht das Erlöschen der Bestellung im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" bekannt.

#### § 24 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes.

#### § 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

#### § 26 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

#### § 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 4. Dezember 2012 tritt damit außer Kraft.

Konstanz, den 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Der Präsident  
Thomas Conrady

gez.  
Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Sachverständigenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, den 24. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Der Präsident  
Thomas Conrady

gez.  
Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

## Lernen unabhängig von Zeit und Raum

# Neuer Online-Lehrgang zum/r geprüften Wirtschaftsfachwirt/in

Für immer mehr Weiterbildungsinteressierte scheidet eine Teilnahme an einem Lehrgang der Aufstiegsweiterbildung an der persönlichen Lebens- oder Arbeitssituation. Häufig lassen sich die Unterrichtstermine nicht mit den Arbeitszeiten oder der familiären Situation vereinbaren oder aber die regelmäßigen Fahrtzeiten zum Weiterbildungsträger sind zu aufwändig. Damit der Karriereweg dennoch verfolgt und konsequent angegangen werden kann, bietet die IHK Hochrhein-Bodensee in Kooperation mit den Kammern Schwaben, Ulm und Bodensee-Oberschwaben, ab dem **29. April 2016** einen Online-Lehrgang zum Wirtschaftsfachwirt an. Dieser Lehrgang kombiniert Online-Lernphasen mit bewährtem Präsenzunterricht. Lernen von zu Hause oder aus dem Büro ist dann möglich. Gesteuert und aktiv begleitet wird das Online Lernen durch erfahrene Tutoren. Die Tutoren stehen in enger Kommunikation mit den Teilnehmern, stellen und überprüfen Wochenaufgaben. Abgerundet wird der Lehrgang durch bewährte Präsenzunterrichte. Diese Präsenzunterrichte finden einmal monatlich freitags und samstags jeweils von 9 bis 15 Uhr statt.

Die Wirtschaft benötigt im zunehmenden Maße hoch qualifizierte und motivierte Fachkräfte. Mit dem Abschluss zum/r Geprüften Wirtschaftsfachwirt/in können kaufmännische Praktiker ihren beruflichen

Aufstieg vorbereiten. Sie eignen sich die Qualifikation an, die es ihnen - in Kombination mit ihrer praktischen Berufserfahrung - ermöglicht, Betriebsabläufe in ihrem Zusammenhang und Zusammenhänge betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Fragen zu erkennen und umzusetzen. Sie können betriebliche Entscheidungen aufgrund einer hohen Fachkompetenz und Erfahrung mitverantwortlich treffen und umsetzen. **mr**

**i** Michaela Rennhak, Tel.: 07531 2860-134  
michaela.rennhak@konstanz.ihk.de  
www.konstanz.ihk.de, Dok.-Nr. 4378660





## Beschluss zur Umsetzung der Ausbildungsregelungen zum „Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik“ gem. § 66 BBiG

Auf Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung hat der Berufsbildungsausschuss (BBA) der IHK Hochrhein-Bodensee in seiner Sitzung am 26. November 2015 gem. § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), beschlossen, die Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik“ für die IHK Hochrhein-Bodensee für anwendbar zu erklären.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“) in Kraft.

Ausgefertigt, Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss des Berufsbildungsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee vom 26. November 2015 zur Anwendung der Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik“ wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

## Beschluss zur Umsetzung der Ausbildungsregelungen zum „Fachpraktiker für Bürokommunikation/Fachpraktikerin für Bürokommunikation“ gem. § 66 BBiG

Auf Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung hat der Berufsbildungsausschuss (BBA) der IHK Hochrhein-Bodensee in seiner Sitzung am 26. November 2015 gem. § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), beschlossen, die Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Bürokommunikation/Fachpraktikerin für Bürokommunikation“ für die IHK Hochrhein-Bodensee für anwendbar zu erklären.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“) in Kraft.

Ausgefertigt, Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss des Berufsbildungsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee vom 26. November 2015 zur Anwendung der Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Bürokommunikation/Fachpraktikerin für Bürokommunikation“ wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

## Beschluss zur Umsetzung der Ausbildungsregelungen zum „Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung“ gem. § 66 BBiG

Auf Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung hat der Berufsbildungsausschuss (BBA) der IHK Hochrhein-Bodensee in seiner Sitzung am 26. November 2015 gem. § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), beschlossen, die Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung“ für die IHK Hochrhein-Bodensee für anwendbar zu erklären.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“) in Kraft.

Ausgefertigt, Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss des Berufsbildungsausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee vom 26. November 2015 zur Anwendung der Ausbildungsregelung „Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung“ wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz/Schopfheim, den 30. November 2015

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.  
Thomas Conrady  
Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Hauptgeschäftsführer



## Zertifikatsfeier im Dornier Museum in Friedrichshafen Lehrlingsaustausch „Xchange“

**A**uszubildende aus der Bodenseeregion und dem Alpenraum können beim Projekt „XChange“ einen Teil ihrer Ausbildung in einem Gastbetrieb im grenzüberschreitenden Ausland absolvieren. In 15 Jahren haben bisher knapp 1.800 Auszubildende diese Chance genutzt.

Bei der Zertifikatsfeier zum Modellprojekt XChange im Dorniermuseum in Friedrichshafen am 20. November vergangenen Jahres lobte Staatssekretär Peter Hofelich aus dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Re-

gionen rund um den Bodensee in der grenzüberschreitenden Ausbildung: „Das Thema berufliche Bildung ist für die Zukunft unserer Wirtschaft und Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Mit dem Programm XChange ermöglichen wir engagierten Jugendlichen Auslandserfahrungen in einem Praktikum zu sammeln und damit eine zusätzliche Qualifikation für ihr weiteres berufliches Leben zu erhalten. Mit Blick auf die Fachkräftesicherung zeigt diese grenzüberschreitende Initiative, welche Vorteile und Chancen eine betriebliche Ausbildung bietet.“

1999 haben die Länder der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) und die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) beschlossen, einen Austausch von Auszubildenden innerhalb ihres Kooperationsraumes ins Leben zu rufen. Seit Herbst 2000 können Auszubildende beim Projekt XChange einen Teil ihrer Ausbildung - in der Regel einen Monat - in einem Gastbetrieb im grenzüberschreitenden Ausland absolvieren. Knapp 1.800 Auszubildende haben bisher an einen Austausch teilgenommen, der Anteil der weiblichen Teilnehmerinnen liegt bei über 50 Prozent. **pb**

### Informationsveranstaltung

## Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

**D**ie Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt stellt eine große gesellschaftliche Herausforderung dar. Für Unternehmer ergeben sich hieraus neue Chancen in der Gestaltung ihres Personalbedarfs. Dafür sind jedoch Kenntnisse der einschlägigen ausländer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der behördlichen Zuständigkeiten und Abläufe unabdingbar. Welche Perspektiven haben Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt? Welche

Behörde ist wofür zuständig? Was gilt es für Unternehmer, die Flüchtlinge beschäftigen wollen, an arbeitsrechtlichen Besonderheiten zu beachten? Welche Möglichkeiten eröffnet das Betriebsverfassungsrecht? Der Rechtsanwalt Bernd Wieland, Fachanwalt für Arbeitsrecht (Rechtsanwälte Graf und Kollegen, Schopfheim) wird diese und weitere Fragen im Rahmen der kostenfreien Veranstaltung „Integration von Flüchtlingen im Arbeitsmarkt“ thematisieren.

Die Veranstaltung findet am **19. Januar** von 18 bis 20 Uhr in Schopfheim im Gebäude der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, E.-Fr.-Gottschalkweg 1, in Konstanz am **28. Januar** von 18 bis 20 Uhr im Gebäude der IHK Hochrhein-Bodensee, Schützenstraße 8 statt. **bw**

**i** Susanne Tempelmeyer-Vetter  
Tel.: 07531 2860-156  
susanne.tempelmeyer@konstanz.ihk.de

# Lehrgänge und Seminare der IHK

**Wann? Was?**

**Wo?**

**Euro**

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-230, [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)

## Ausbildungsakademie

ab 18.01.16	Prüfungsvorbereitung Metallberufe	Lörrach	680,00
-------------	-----------------------------------	---------	--------

## Außenwirtschaft

ab 12./19.02.16	Sachbearbeitung Außenwirtschaft – Zertifikatslehrgang	Schopfheim/Konstanz	650,00
01.02.16	Warenverkehr mit der Schweiz	Konstanz	270,00
15.02.16	Grundlagen Zoll und Exportkontrolle	Konstanz	270,00
15.02.16	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Schopfheim	270,00

## Betriebswirtschaft/Finanz- und Rechnungswesen/Marketing und Vertrieb

03.02.16	Online-Marketing	Konstanz	270,00
ab 17.02.16	Buchführung und Abschluss Teil 1 – Grundstufe – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	520,00
ab 26.02.16	Social-Media-Manager (IHK)	Schopfheim	1.300,00

## Büromanagement/Führung/Personalwesen/Persönlichkeitsentwicklung

ab 08.01.16	Professionelles Office-Management – Zertifikatslehrgang	Singen	520,00
14./15.01.16	Steuerrecht sowie Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2016	Schopfheim/Konstanz	270,00
17.02.16	Von der Sekretärin zur Assistentin	Konstanz	270,00
22.02.2016	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Schopfheim	270,00
ab Juni 2016	Personalreferent/in IHK	Konstanz	1.800,00

## Gesundheit/Pflege

ab 25.01.16	Präsenzkraft in der Pflege – Zertifikatslehrgang	Waldshut	1.255,00
-------------	--	----------	----------

## Kommunikation/EDV

ab 09.01.16	Büro-EDV-Führerschein – Zertifikatslehrgang	Singen	520,00
-------------	---	--------	--------

## Qualitätsmanagement/Technik

22.-24.02.16	QM-Grundlehrgang	Schopfheim	880,00
ab 22.02.2016	Technik für Kaufleute	Konstanz	780,00

## Prüfungslehrgänge

ab 07.12.15	Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in	Konstanz	3.250,00
ab 13.01.16	Geprüfte/r Technische/r Fachwirt/in	Schopfheim	3.950,00
ab 22.02.16	Geprüfte/r Handelsfachwirt/in	Konstanz	3.250,00
ab 25.02.16	Kombinierter Studiengang Technische/r Fachwirt/in + Technische/r Betriebswirt/in	Überlingen	7.650,00
ab 03.03.16	Kombinierter Studiengang Wirtschaftsfachwirt/in + Betriebswirt/in	Überlingen	6.800,00
ab 11.03.16	Geprüfte/r Betriebswirt/in	Schopfheim	4.100,00
ab 18.04.16	Geprüfte/r Fachwirt/in für Wellness und Beauty	Schopfheim	4.350,00
ab 25.04.16	Geprüfte/r Personalfachkaufmann/frau	Schopfheim	3.650,00

Das Angebot weiterer Weiterbildungsanbieter ist zu finden unter [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de).